

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Betriebssatzung

für die Stadtwerke Kirchheim unter Teck

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 24.07.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) In dem Eigenbetrieb sind die Wasserversorgung der Stadt Kirchheim unter Teck, die Tiefgarage Krautmarkt sowie die Tiefgarage Schweinemarkt, der ohne Gewinnerzielungsabsicht geführte Bäderbetrieb (Hallenbad und Freibad) der Stadt Kirchheim unter Teck, die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen und Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Stadt Kirchheim unter Teck mit Wasser, Strom und Wärme, die Bereitstellung öffentlichen Parkraums, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, das Halten von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen und die Nutzung Erneuerbarer Energien auf eigene und auf fremde Rechnung. Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Kirchheim unter Teck.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.787.000 EUR.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 9 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
2. die strategische Ausrichtung der Stadtwerke,
3. den Erlass von Satzungen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
8. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,

9. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
10. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG,
14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
15. die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen eine Entscheidung des Gemeinderats ein Rechtsmittel eingelegt worden ist,
16. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
17. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
18. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans je einzeltem Vorhaben über 100.000 €,
19. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
20. Baubeschluss für Vorhaben des Vermögensplans mit voraussichtlichen Baukosten über 1 Million Euro,
21. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans bei einer Gegenleistung im Einzelfall von mehr als 250.000 €, sofern die Angelegenheit nicht unter Ziff. 19 fällt,
22. Grundstücksgeschäfte von mehr als 40.000 €,
23. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €,
24. die Stundung von Forderungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und einem Wert von mehr als 100.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten
25. die Niederschlagung von Forderungen, den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall von mehr als 15.000 €, es sei denn es handelt sich um eine Niederschlagung aus der Insolvenzordnung
26. die Erhebung einer Klage und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens ab 30.000 €,
27. die Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen. Beträgt die Spende, Schenkung oder sonstige Zuwendung nicht mehr als 100 €, wird über deren Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

Soweit Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

(2) Der Gemeinderat ist in jedem Falle und ohne Rücksicht auf bestimmte Wertgrenzen ausschließlich zuständig:

- a) in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind (im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist; auf Antrag eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates muss eine solche Angelegenheit vom Gemeinderat behandelt werden),
- b) wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadtwerke oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.

§ 6

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Misstände zu beseitigen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/m Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten unterhalb der in § 5 genannten Wertgrenzen, wobei sie bezüglich der Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einholen muss. Darüber hinaus entscheidet sie über
 1. die Bewirtschaftung aller im beschlossenen Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel des Erfolgsplans (dies beinhaltet auch die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen),
 2. die Ausführung (einschl. Ausschreibung und Vergabe) eines Bauvorhabens des Vermögensplans
 - a) bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall bis 1 Mio Euro,
 - b) bei voraussichtlichen Gesamtkosten über 1 Mio Euro nach Baubeschluss durch den Gemeinderat,
 3. Vergabe von Aufträgen für Planungen, Analysen, Studien und Gutachten, soweit Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind,
 4. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und Umschuldungen,
 5. Niederschlagungen aus der Insolvenzordnung.
- (4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu geben.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Soweit Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs und die Ernennung von Beamten sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht und ist vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies erfolgt einheitlich unter Beteiligung der Betriebsleitung in einem strukturierten Auswahlverfahren.

(3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung kann städtische Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen (§ 54 GemO) werden von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter oder von zwei vertretungsberechtigten Gemeindebediensteten handschriftlich unterzeichnet. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung eine/einen Gemeindebediensteten allein zur Zeichnung ermächtigen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 11

Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten. Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Eigenbetriebs.

§ 12

Geschäftsverteilung

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 30.01.2008 nebst sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den
gez. Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin